Zweiter Abschnitt. - Deuxième section.

Kantonsverfassungen. Constitutions cantonales.

Eingriffe in garantierte Rechte. Atteintes portées à des droits garantis.

123. Urteil vom 8. Juli 1896 in Sachen Stadt Chur.

A. Margaretha Hößli war in Rufenen und Hinterrhein, Kantons Graubunden, heimatberechtigt; sie war viele Jahre und bis zu ihrem Tode in Chur niedergelassen. Daselbst starb sie im September 1893 mit Hinterlassung eines mobilen Vermögens von circa 150,000 Fr. Von demselben forderte die Steuer= kommission ber Stadt Chur auf Grund von Art. 17 und 19 bes städtischen Steuergesetzes die Erbichaftssteuer ein. Hiegegen returrierten die Erben der Margaretha Hößli zunächst an die städtische Steuerrefurskommission und bann an ben Kleinen Rat bes Kantons Graubunden, in bem sie unter Streitverkundung an die Heimatgemeinden der Erblasserin geltend machten, daß bas Recht zur Erhebung einer Erbschaftssteuer vom mobilen Vermögen der Heimat= und nicht der Wohnsitzgemeinde zustehe. Unterm 8. Februar 1895 erklärte der Kleine Rat den Rekurs als begründet; der Große Rat sodann bestätigte unterm 5. Juni 1895 ben fleinrätlichen Entscheid, indem er u. a. ausführte, daß die fleinrätliche Praxis seit einer Reihe von Jahren in Fällen, in welchen die Erbschaftssteuerrechte der Heimat- und der Wohngemeinde collidierten, ausschließlich zu Gunften der ersteren entschieden habe; bas Steuerrecht ber Heimatgemeinde muffe übrigens, auch abgesehen von dieser Praris, als das bessere Recht angesehen werden, da es nach altem bündnerischem Recht als Correlat der Armensunterstützungspflicht der Heimatgemeinde erscheine und derselben die Erfüllung ihrer Psticht zur Aufnung der Armensonds ermögliche (Art. 6 der Armenordnung).

B. Gegen diesen Entscheid erklärte die Stadt Chur den staats=
rechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrage, es
sei genannter Entscheid aufzuheben und die Stadt Chur als
berechtigt zu erklären, gemäß ihrem Steuergesetze die von ihr
gesorderte Erbschaftssteuer aus dem Nachlasse der Marg. Hößli
zu beziehen, unter Kostenfolge zu Lasten der Erben derselben
bezw. der Gemeinden Ausenen und Hinterrhein.

Refurrentin führt im wesentlichen aus: Die Bürgergemeinden batten in Graubunden fein Befteuerungsrecht. Die Befugniffe berfelben seien in Art. 16 bes Rieberlaffungsgesehes angegeben; bas Steuerrecht fei bort nicht erwähnt. In der Kantonsverfassung selbst finde sich biesbezüglich nur der Sat des Art. 40, wonach bas Geset die den Bürgergemeinden und bürgerlichen Korpo= rationen zustehenden Befugnisse und Rechte bestimme. Das in Art. 40 eit. vorgesehene Gesetz sei nun aber nicht ergangen. In casu ständen sich denn auch die politischen Gemeinden und nicht bie Bürgergemeinden gegenüber. Die politischen Gemeinden nun hätten allerdings das Besteuerungsrecht auch mit Bezug auf die Erbschaftssteuer, aber nur ihren Einwohnern und nicht ben Auswärtswohnenden gegenüber (Art. 40 R.=B.). Vorliegend wollten zwar Nufenen und Hinterrhein mobiles Bermögen einer auswärts verstorbenen Ortsburgerin zur Erbschaftssteuer heranziehen und Chur als ber Wohngemeinde der Betreffenden dieses Necht bestreiten. Dagegen widerspreche dies dem allgemein ange= nommenen Grundsate: mobilia ossibus inhaerent, sowie dem Art. 40 R.B. Diefem zufolge seien die politischen Gemeinden mit Territorialhoheit ausgestattet; selbe werde nun verletzt, wenn Nufenen und hinterrhein in Chur Steuern erheben konnten. Der großrätliche Entscheid werde wesentlich auf Utilitätsgründe gestützt. Die daselbst angerusene kleinrätliche Praxis sei lange bahin gegangen, daß in intercommunalen Berhältniffen die bundeß= rechtliche Praxis der interkantonalen Steuerkonflikte (Art. 46 B.=B.) angewandt wurde, u. f. w.

C. Der Kleine Rat des Kantons Graubunden verzichtete auf eine Vernehmlassung.

D. Die Gemeinden Rufenen und Hinterrhein beantragen Abweisung des Rekurses, unter Kostenfolge. Bur Begründung wird ausgeführt: Bor ben kantonalen Inftangen sei eine Berfaffungs= verletzung gar nicht behauptet worden; selbe hätten diese Frage nicht geprüft und liege ein bezüglicher kantonaler Entscheid nicht vor. Wolle das Bundesgericht trothdem materiell eintreten, so sei richtig, daß die Kantonsverfassung von 1880 wie diejenige von 1892 ein Gefet vorfahen, worin u. a. die Rechte ber Burger= gemeinden normiert werden follten, und daß dies Gefet nicht ergangen sei. Tropdem aber beständen die Bürgergemeinden that= fächlich zu Recht und seien mit Rechten ausgestattet; sie hatten nämlich die Rechte beibehalten, welche bei Teilung der früheren einheitlichen Gemeinde in die politische und die Bürgergemeinde nicht an die erstere zugeschieden worden seien. Dafür werbe im Allgemeinen auf das kantonale Niederlaffungsgesetz von 1874 und die Kantonsverfaffungen von 1880 und 1892 verwiesen. Die Bürgergemeinden hatten auch das Besteuerungsrecht. Die Kompetenzausscheidung zwischen Bürgergemeinde und politischer Gemeinde sei übrigens wesentlich Sache der Interpretation des Mieberlaffungsgesetzes und baher ber Überprüfung bes Bundesgerichtes entzogen (Amtl. Sammlg. ber bunbesger. Entsch. Bb. XI, S. 308). Darüber, ob bie Erhebung von Erbschafts= steuern der Heimat= oder aber der Wohngemeinde zustehe, enthalte bas Verfassungsrecht keine Bestimmungen. Art. 40 R.=V. beweise biesbezüglich nichts, speziell nichts zu Gunften der Wohn= gemeinde; er enthalte nicht etwa ein Territorialitätsprinzip in Steuersachen. Der Sat : « mobilia ossibus inhaerent » berühre nur das Civilrecht. Aus der Autonomie der bundnerischen Gemeinden folge, daß sie zur Ausstellung von Erbschaftssteuer= gesetzen berechtigt seien, die sie nach Belieben auf bas Territorialitäts= ober bas Nationalitätspringip basieren konnten. Beibes sei verfassungsmäßig zulässig; Collisionsfälle mußten bann burch bie kantonalen Behörben entschieden werden, bamit keine Doppelbesteuerung eintrete. Die bundesrechtliche Praxis betreffend Doppel= besteuerung falle, weil blos interkantonale Berhältnisse betreffend, außer Betracht. Die kantonalen Behörden hatten nun feit einer

Reihe von Jahren Collisionsfälle zwischen dem Erbschaftssteuerrecht der Heimat: und der Wohngemeinde zu Gunsten der ersteren
entschieden. Es entspreche dies der historischen Entwicklung und
speziell auch dem in Sachen der Armenunterstützung geltenden
Heimatsprinzip. Jedenfalls müßte das Bundesgericht, wenn es
sich nämlich in casu überhaupt um eine Versassungsfrage handeln
würde, gemäß seiner konstanten Praxis der Auslegung durch die
obersten kantonalen Behörden eine maßgebende Bedeutung beilegen, u. s. w.

E. In Replik und Duplik werden im wesentlichen die Ansbringen der Beschwerde und der Vernehmlassung ausgeführt. Die rekursbeklagten Gemeinden erhöhen ihre außergerichtliche Kostensforderung auf 250 Fr.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Der Groke Rat des Kantones Graubunden hat entschieden, bak in Nachlaksachen Hökli Rufenen und Hinterrhein, und nicht Chur, zur Erbschaftssteuer berechtigt sei. Siegegen hat Chur ben Refurs erklärt; zur Begründung beruft es sich zunächst auf Art. 40 R.-B. Nun stellt berselbe in Alinea 1 ben Satz auf: "Politische Gemeinden sind diejenigen staatlichen Korporationen, welche Territorialhobeit mit einem bestimmten Gebiete besitzen." Derselbe handelt also von der politischen Gemeinde und nicht von ber Bürgergemeinde. In dieser Beziehung konnte sich auf Grund ber von den kantonalen Instanzen erlaufenen Akten fragen, ob in casu nicht ein Besteuerungsrecht ber Burgergemeinden im Streite liege. In den Akten scheint verschiedenes darauf hinzu= beuten; ware dies aber anzunehmen, so ergabe sich, daß Art. 40, 1 cit., da ja nur die politischen Gemeinden betreffend, über= haupt nicht angerufen werden könnte. Im hieseitigen Verfahren hat übrigens Rekurrentin geltend gemacht, es sei streitig das Steuerrecht ber politischen Gemeinden. Wird bavon ausgegangen, so fällt in Betracht: Art. 40, 1 cit. will bloß eine Definition ber politischen Gemeinde geben und das Steuerrecht überhaupt nicht normieren. Indem er ber politischen Gemeinde Terri= torialhoheit zuerkennt, will er noch nicht sagen, daß selbe auf ihrem Gebiete ein Besteuerungsrecht besitze : dies wird erft in M. 5 und 6 bes gleichen Artikels ausgesprochen. Ferner ist in genanntem Alinea 1 (wie in Art. 40 überhaupt) auch gar nicht gesagt, daß eine Gemeinde nur sauf ihrem Gediete, auf diesem aber mit Ausschluß der andern Gemeinden, Steuern erheben könne; genannte Bestimmung will nicht ausschließen, daß z. B. die Heimatgemeinde auch außerhalb ihres Gedietes, von auswärts verstorbenen Angehörigen, eine Erbschaftssteuer beziehe. Art. 40 cit. sowie die Kantonsversassung überhaupt enthalten gar keine Bestimmung darüber, ob die Heimat= oder die Wohngemeinde das bessere Recht zur Besteuerung einer Erbschaft besitze. In diesem Sinne haben die obersten Behörden des Kantons Grau= bünden in mehrjähriger Praxis sowie im vorliegenden Falle entschieden; deren Ausschlicht des Großen Rates, sind gemäß konstanter Praxis für das Bundesgericht von besonderer Bebeutung.

- 2. Rekurrentin hat im weiteren auch das graubundnerische Miederlassungsgesetz angerusen und auf Verletzung desselben (speziell des Art. 16) abgestellt. Indes handelt es sich diessbezüglich um kantonales Gesetzercht; da nun eine willkürliche oder offenbar unrichtige Anwendung desselben nicht dargethan ist, kann das Bundesgericht sich damit nicht befassen.
- 3. Da endlich die bundesrechtliche Praxis betreffend Doppelbesteuerung, weil nur interkantonale Steuerkonflikte betreffend, im vorliegenden intercommunalen Steuerstreit ganz außer Betracht fällt, muß der Rekurs in allen Punkten abgewiesen werden.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Refurs wird abgewiesen.

124. Urteil vom 18. September 1896 in Sachen Thoma.

A. Frib. Thoma-Schindler ist Eigentümer einer Liegenschaft, Sekt. VII, Parz. 839° in Basel, mit Haus an der Isteinersstraße. Mit Eingaben vom 2. Dezember 1895 und 17. März 1896 ersuchte er das Baudepartement des Kantons Baselstadt um Bewilligung zum Bau von zwei Häusern und einer Malerswerkstatt auf genannter Liegenschast. Das erste Begehren wurde publiziert unterm 3. Dezember 1895 mit Einsprachsfrist bis 17.

gleichen Monats. Als Thoma in der Folge längere Zeit die Baubewilligung nicht erhielt, wandte er sich wiederholt an das genannte Departement, weches ihm dann berichtete, es müsse vorerst der Entscheid des Bundesrates betreffend die Anlage des badischen Bahnhoses abgewartet werden. Sodann teilte das genannte Departement dem Frid. Thoma auch noch mit, es könne auf sein Baubegehren deshalb nicht eingetreten werden, weil der Regierungsrat sich gegenwärtig mit einer Gesetzes vorlage beschäftige, welche derartige Fälle regeln solle. Als Thoma darauf mit seinem Baubegehren an den Regierungsrat gelangte, beschloß derselbe unterm 4. April 1896, es könne auf die Behandlung der Sache erst eingetreten werden, wenn die dem Großen Kat vorgeschlagene Ergänzung des Expropriationsgesetzes angenommen und in Kraft erwachsen sein werde.

B. Gegen diesen Entscheid erklärte Frid. Thoma unterm 24. April 1896 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundes= gericht mit bem Antrage, es sei genannter Entscheid aufzuheben. Er führt aus: Nach Art. 5 R.=B. solle das Eigentum vor willfürlicher Verletzung gesichert sein und sei für Abtretung, die ber allgemeine Nuten erfordern sollte, nach dem Gesetz gerechte Entschädigung zu leisten. Das kantonale Expropriationsgesetz vom 15. Juni 1837, Art. 1, setze nun fest, unter welchen Voraussekungen eine Liegenschaft dem Staate abzutreten sei; dazu gehöre ein Beschluß des Kleinen bezw. des Großen Rates. Ein solcher Beschluß sei in casu nicht gefaßt worden. Die Regierung verweigere also die Baubewilligung ohne gesetzlichen Grund und verletze somit ein versassungsmäßiges Recht des Rekurrenten. Sie sei nicht befugt, ein Bauverbot ber vorliegenden Art zu bekretieren, zumal Ginsprache gegen ben Bau nicht erfolgt sei. Sie beschäftige fich erst mit einer Gesetzesvorlage, welche Falle wie den vorliegenden regeln folle, und wonach einem Eigentümer Beschränkungen auferlegt werden können in Hinblick auf eine zukunftige Expropriation. Bur Zeit aber bestehe keine bezügliche gesetzliche Bestimmung und daher kein Recht der Regierung, in solchen Fällen die Baubewilligung zu verweigern. Frid. Thoma sei Bürger der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und gemäß bem Staatsvertrage vom 25. Dezember 1850 einem Schweizerbürger gleich zu behandeln.